

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	12 (1941)
Heft:	7
Artikel:	Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge ; Résumé de l'article "Schweiz. Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge" (Le code pénal applicable à la jeunesse et l'assistance sociale ultérieure)
Autor:	Niffenegger, P. / F.O.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806264

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sonders wo die Eltern ganz versagen, wird die einschneidende Maßnahme des Entzugs der elterlichen Gewalt nötig sein. An Stelle der Eltern tritt dann die vormundschaftliche Gewalt und der Vormund ist dann in 1. Linie für die nachgehende Fürsorge verantwortlich. Er kann selbstverständlich diese Aufgabe weitgehend unter Mitwirkung der Einrichtungen einer Anstalt für nachgehende Fürsorge erfüllen. In manchen Fällen ist das Kind schon beim Eintritt in die Anstalt bevormundet. Beim Austritt hat der Vormund für die nachgehende Fürsorge alle nötigen Kompetenzen. Nun werden sie leider auch Vormünder kennen, die von diesen Kompetenzen keinen richtigen Gebrauch zu machen wissen, weil es ihnen an der nötigen Einsicht oder auch am richtigen Verantwortungsgefühl oder am Mute zur Verantwortung fehlt. In solchen Fällen sollte man sich im Interesse des Kindes mit einer Beschwerde an die Vormundschaftsbehörde und wenn diese nicht zum Rechten sieht, an die Aufsichtsbehörde wenden. Eine Anstalt hat durchaus das Recht zu solch einer Beschwerde, ja sie hat meines Erachtens sogar die Pflicht dazu. Mit einer vormundschaftlichen Hilfe, die lediglich auf dem Papier steht, ist einem Kinde nicht gedient.

Mit Erreichung des 20. Altersjahres fällt mit der elterlichen Gewalt auch die vormundschaftliche Gewalt dahin, es sei denn, daß bereits auf den Zeitpunkt der Volljährigkeit die Entmündigung eingeleitet und durchgeführt wurde. Im Interesse einer ungestörten nachgehenden Fürsorge ist diese Maßnahme der rechtzeitigen Entmündigung besonders wichtig bei Geistesschwachen, Geisteskranken oder auch sittlich schwer Gefährdeten.

Die kantonalen Armenrechte auferlegen den Armenpflegern gegenüber aus öffentlichen Mitteln Unterstützten nicht nur eine Fürsorgepflicht, sondern sie statten sie auch mit einem gewissen Für-

sorgerecht aus, das gegenüber Kindern z. B. die elterliche Gewalt erheblich einschränken kann. Eine Armenpflege hat durchaus die Möglichkeit, gegenüber einem auf ihre Kosten versorgt gewesenen Schützling die für die nachgehende Fürsorge nötigen Bestimmungen zu treffen. Sie kann das in der Regel auch, wenn zu jenem Zeitpunkt z. B. ihre materielle Hilfe nicht einmal mehr nötig ist. So bestimmt z. B. das kantonal-zürcherische Gesetz über die Armenfürsorge § 29, letzter Satz:

Soweit nicht die vormundschaftliche Fürsorge Platz greift, bleiben sie (die Kinder) auch dann, wenn finanzielle Beihilfe nicht mehr nötig ist, bis zu ihrer Mündigkeit der Armenpflege unterstellt, sofern das als zweckmäßig erscheint.

Allerdings wird in Fällen, wo eine Unterstützung nicht mehr geleistet wird, eine Armenpflege in der Regel nicht die besten psychologischen Voraussetzungen für die nachgehende Fürsorge aufzuweisen haben. Viele Armenpflegern sind auch mit laufenden Fällen so belastet, daß weder Zeit noch Interesse für solch weiterreichende Fürsorge bleibt. Darum ist es sicher im Interesse der Schützlinge, daß jeweilen rechtzeitig vormundschaftliche Hilfe angeordnet wird. Eine Anstaltsleitung hat durchaus die Möglichkeit, die hiefür nötigen Schritte zu unternehmen.

Wichtig war mir, zu zeigen, daß wir für einen gesetzlichen Unterbau unserer Entlassenfürsorge durchaus die nötigen rechtlichen Grundlagen besitzen. Wir müssen sie nur auszuwerten verstehen und uns von allfälligen Enttäuschungen mit einzelnen Behörden nicht zu sehr entmutigen lassen. So wird es immer möglich sein, auch gegenüber einem widersetlichen Schützling oder noch mehr gegenüber uneinsichtigen Eltern die für die Durchführung der nachgehenden Fürsorge nötigen rechtlichen Kompetenzen eingeräumt zu erhalten.

Schweizerisches Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge

von P. Niffenegger, Steffisburg *)

Wenn ich Sie zu Beginn meines Kurzreferates über Jugendstrafrecht und nachgehende Fürsorge Matth. 25, 31—46 erinnere, an jenes Gleichnis, da Jesus seine Zuhörer darauf hinweist, daß bei Gott, dem Weltenrichter, vorab unser Verhalten gegen unsere Mitmenschen maßgeblich sein werde, so will ich damit feststellen, daß unser Bemühen um unsere schwachen Brüder, daß das Helfen und sich Sorgen um die Hilfsbedürftigen unter uns nicht menschlichen, sondern göttlichem Willen entspringt.

Um so höher schätzen wir unser neues schweizerisches Strafgesetz ein, weil es sich diesen Gedanken der Humanität zu eigen gemacht hat und nicht schlechtweg straft und verdammt, sondern bewahren, aufrichten und helfen will, daß es nicht den Tod des Sünders fordert, sondern daß er sich bekehre und lebe“.

Wie stellen sich Jugendstrafrecht und nachgehende Fürsorge zueinander? Ohne hier auf

Einzelheiten eintreten zu wollen — die knappe Zeit von höchstens zehn Minuten macht dies ja unmöglich —, möchte ich sagen, daß beide parallel zueinander verlaufende Bestrebungen darstellen. Die Fürsorge will in positivem Sinne bewahren, schützen, helfen, fördern; sie will alle aufbauenden Elemente stärken und die nicht festgegründeten „noch unsicheren Kräfte“ entwickeln und am Abgleiten hindern. Dazu bedarf es keinerlei anderer Mittel, als die des Helfenwollens, der Liebe und der Hingabe. Das Strafrecht will durch Ausschaltung der negativ wirkenden, störenden und hemmenden Kräfte am Aufbau mitarbeiten und es will weiter durch geeignete Maßnahmen Verirrtes, auf Nebengeleise Geratenes wieder zu nützlicher Tätigkeit rufen. Da es u. U. zur Durchsetzung seines Willens kräftigen Zugriffs bedarf, müssen ihm die notwendigen Kompetenzen zur Verfügung stehen.

Meine Ausführungen nehmen nun besonders Bezug auf die nachgehende Fürsorge, wie wir sie im **Sunneschyn** eingerichtet haben. Sie wollen

*) Referat an der Tagung des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen in Basel 1941.

nicht als Muster vorgestellt werden, sondern als Anregung.

Grundsätzlich möchte ich die nachgehende Fürsorge, oder wie wir sie besser nennen, das Patronat, nicht als eine für sich stehende Einrichtung empfehlen, sondern sie einer oder, wo dies angängig ist, zwei oder mehr Erziehungsstätten anschließen, derart, daß sie die Arbeit, die das Heim an den schulpflichtigen Insassen leistet, an den Entlassenen fortsetzt, in Verbindung mit der Leitung des Heims, mit den Meistersleuten oder Pflegern, mit den Eltern, Angehörigen und Behörden.

Die Fürsorge wird bei uns ausgeübt durch eine im Hauptamt angestellte Fürsorgerin, die in der sozialen Frauenschule in Zürich ausgebildet worden ist.

Unserm Patronat unterstehen heute rund 200 ehemalige Zöglinge. Die Statuten des Heims bestimmen: „Die aus dem Heim ausgetretenen Zöglinge bleiben in der Regel bis zum 20. Altersjahr unter dem Patronat des Heims. Ausnahmen können von der Direktion beschlossen werden, wenn die Verhältnisse dies rechtfertigen.“ Diese Statuten sind von der bernischen Regierung genehmigt worden und sind für alle Versorger bindend. Ein Gesuch um eine Befreiung vom Patronat ist noch nie gestellt worden; Eltern und Behörden sind vielmehr dankbar für die Fürsorge.

Die Aufgaben des Patronats sind im wesentlichen die folgenden:

Es hat alle **Placierungen** zu besorgen, vorab aller im Frühjahr austretenden Kinder, aber dann auch aller derer, die im Verlaufe des Jahres aus irgendeinem Grunde umplaciert werden müssen. Da es für die Weiterentwicklung und das körperliche und seelische Wohlergehen des jungen Menschen von außerordentlicher Wichtigkeit ist, in was für Hände er kommt, welche Einflüsse auf ihn ausgeübt werden, wird jede Placierung zu einer sehr wichtigen Angelegenheit. Die Fürsorgerin sieht sich jeden in Frage kommenden Platz persönlich an; sie macht bei Behörden, Pfarrämtern und andern Instanzen Erhebungen, sie orientiert die Bewerber über die Art und die Leistungsfähigkeit des zu versorgenden Zöglings, sucht also von allem Anfang an möglichste Klarheit zu schaffen und soweit wie möglich alle Konfliktmöglichkeiten auszuschalten. Trotz dieser Vorsicht lassen sich Fehler nicht vermeiden.

Fleißige Kontrollbesuche sind notwendig. Sie werden immer ohne vorherige Anzeige ausgeführt, damit man die Verhältnisse zu Gesichte bekommt, wie sie in Wirklichkeit bestehen. Die wenigsten von unsren Schützlingen sind in der Lage, uns in Form eines Briefes erschöpfend über ihr Ergehen zu berichten, deshalb sind die Besuche doppelt notwendig. Sie sollen durch Besprechungen mit beiden Teilen den jeweiligen Zustand der Arbeits- oder Pflegeverhältnisses klären, sie sollen bestehende gute Beziehungen festigen, vorhandene Differenzen beseitigen, allfällige Wünsche und Begehren bekanntgeben. Sie sollen den Zusammenhang von Heim und Schützling festigen und den Meistersleuten und Pflegern bezeugen, daß kein aus dem Heim ent-

lassenes Kind, selbst wenn es nicht Angehörige hat, schutzlos in der Welt steht.

Ueber jeden gemachten Besuch wird ein schriftliches Protokoll abgefaßt und den Personalakten beigefügt. So kommen wir zu einem lückenlosen Bild der Entwicklung jedes unter der Fürsorge stehenden ehemaligen Schülers. Wo es nötig ist, wird eine Kopie des Rapportes den zuständigen Behörden zugestellt. Die schriftlichen Rapporte bilden die Grundlage für alle weiteren Maßnahmen. Diese selber werden erst nach sorgfältiger Prüfung durch den Leiter des Heims und der Fürsorgerin getroffen.

Ermahnungen an die Placierte, Aufklärung und Ermunterung an Meistersleute und Pfleger sind in fast allen Fällen nötig. Sie werden von der Fürsorgerin selber bei den Besuchen erteilt. Es gibt Eingaben an Behörden für kleinere oder größere Zuschüsse, sei es für Kleiderbeschaffungen oder für gesundheitliche Maßnahmen. Dabei braucht es sich nicht nur um Zuwendung von Unterstützungsgeldern zu handeln, sondern es können auch Abhebungen von Sparheften in Frage stehen. Oder es soll dies oder das angekauft werden, etwa ein Velo oder eine Uhr, oder es wird von Eltern oder Verwandten eine Hilfe begehrts, oder es besteht der Wunsch, sich da oder dort einer Vereinigung anzuschließen. Ofters werden Stellenwechsel notwendig, wobei durchaus nicht immer getrübte Verhältnisse die Ursache sein müssen. Hin und wieder möchte ein Schützling eine Lehrstelle antreten. Es müssen gelegentlich auch Zustände festgestellt werden, die man nicht länger andauern lassen kann. Da suchen wir nun immer denjenigen Weg, auf dem am besten das Wohlergehen unserer Schützlinge sichergestellt werden kann.

Die wirtschaftliche Sicherstellung muß neben der erzieherischen Beeinflussung besonders erwähnt werden; denn sie bildet letzten Endes der Öffentlichkeit gegenüber den Gradmesser für die Berechtigung der fürsorgerischen Maßnahmen.

Hier müssen wir dafür sorgen, daß jedes der Placierte den Lohn erhält, den es nach seinen Leistungen verdient, oder daß das Pflegegeld nicht höher angesetzt wird, als recht und billig ist. Ferner liegt es im Bereich der Fürsorge, die Schützlinge zu einer richtigen Verwendung ihres Arbeitsertrages zu bringen. In den meisten Fällen kontrollieren wir den angesetzten Lohn und dessen Verwendung. Die Meistersleute haben uns periodisch Rechnung abzulegen. Wir verwalten eine ganze Anzahl von Sparheften selber und besorgen den diesbezüglichen Verkehr. In andern Fällen begnügen wir uns mit der Kontrolle. Dabei bemühen wir uns, nicht engherzig zu sein, sondern gönnen den Leuten einen bescheidenen Genuss aus Selbstverdientem, soweit als er sich nicht zu ihrem Nachteil auswirkt.

Am meisten behindert werden wir in dieser wirtschaftlichen Für- und Vorsorge von den Eltern und den Verwandten der Schützlinge selber, die oftmals Hand auf ihren Verdienst legen möchten. Durch Errichtung von Vormundschaften und Beistandschaften konnte manche Sicherung erwirkt werden.

Gegenwärtig mehr als früher sind die **Mädchen sexuellen Gefährdungen** ausgesetzt. Es ist, als ob die Mobilisation auf diesem Gebiet ganz besonders die Begriffe des rechten Verhaltens gelockert, und daß die Welle der Zügellosigkeit weit ins zivile Leben hineingegriffen habe. So sind wir in dieser Hinsicht in der letzten Zeit mehrmals zu fürsorgerischen Maßnahmen gezwungen worden.

Unter unsren Schützlingen ist auch nicht einer, der nicht in irgendeiner Weise vom Patronat Vorteil gehabt hätte. Die meisten unter ihnen, wie auch die Meistersleute und Pfleger, schätzen diese Art der Fürsorge sehr, am meisten natürlich diejenigen, über deren Verhalten wir in keiner Weise Anlaß zu Klagen oder Aussetzungen haben. Die Mutter eines ehemaligen Zöglings äußerte sich dahin, daß wir mit unserer fürsorgerischen Betreuung ihr eine große Sorge abgenommen haben. So wisse sie nun, daß, wenn sie einst nicht mehr da sein werde, ihr Kind nicht ganz verlassen und schutzlos dastehe. Nur ganz wenige suchen sich der Fürsorge zu entziehen und sehen in ihr eine unnötige Einmischung, haben dann aber notwendig gewordene Hilfe und Beratung doch nicht zurückgewiesen.

Für unsere geistesschwachen Leute kommt nun noch ein Moment hinzu. Wenige können sich schriftlich in genügender Weise ausdrücken, um mit dem Heim oder den Mitschülern verkehren zu können; wenige auch könnten zum Beispiel ein Mitteilungsblatt, wie es viele Waisenhäuser und Heime besitzen, mit dem nötigen Verständnis lesen. So stehen sie verhältnismäßig viel einsamer da, sind viel mehr auf sich selber angewiesen. Und doch haben sie ein ausgesprochenes Anlehnungsbedürfnis. Für sie alle ist nun das Patronat gleichsam das Band, das sie unter sich und mit dem Heim selber verbindet. Die Fürsorgerin ist in der Lage, sie über ihre einstigen Mitschüler, über Freunde aus der Anstaltszeit und über die Vorgänge im Heim, über Wechsel im Personal immerfort auf dem laufenden zu halten und so werden die Besuche, auch ohne das kleine Geschenk, das die Fürsorgerin für sie mitgebracht hat, zu freudigen Erlebnissen, an denen manche tage- und wochenlang wohl leben.

Wir können unsere Zöglinge nicht allezeit um uns haben, sondern wir müssen sie ins Leben hineinstellen und müssen von ihnen verlangen, daß sie nach Maßgabe ihrer Kraft sich der Allgemeinheit zur Verfügung stellen. Wir können sie auch nicht ganz und gar von der Verantwortlichkeit über ihr Tun und Lassen entbinden. Im Patronat haben wir aber das Mittel, ihnen helfend an die Seite zu stehen und ihren Lebensweg erheblich zu erleichtern.

So zeigen Ihnen diese knappen Hinweise, daß es sich hier um ein großes Arbeitsfeld handelt, auf dem es reichliche Früchte zu ernten gibt. Es handelt sich um eine Arbeit, die vom Strafrecht vorausgesetzt wird, da es ja vor allem verhindern will, daß straffällige Handlungen begangen werden.

Résumé de l'article „Schweiz. Jugendstrafgesetz und nachgehende Fürsorge“ (Le code pénal applicable à la jeunesse et l'assistance sociale ultérieure)

Le code pénal applicable à la jeunesse et l'assistance sociale ultérieure constituent deux efforts parallèles. L'assistance a pour but de protéger, d'aider, d'encourager; elle accentue et développe tous les éléments positifs et les forces saines, notamment les énergies qui sont encore incertaines. Le droit pénal, de son côté, a pour tâche d'éliminer les forces négatives et qui causent de la perturbation, il exerce une activité constructive; par des mesures appropriées, il essaie de remettre sur la bonne voie les esprits égarés. Mais pour qu'il puisse accomplir sa tâche, le droit pénal doit avoir les compétences indispensables.

L'auteur expose spécialement la manière dont l'assistance est comprise dans son établissement de „Sunneschyn“. L'assistance ultérieure ou le „patronage“, pour employer le mieux terme cité dans le Code pénal suisse, ne devrait pas être considéré comme une institution à part: il devrait être rattaché à un ou même plusieurs établissements. En rapport avec la direction de l'établissement, les patrons, les parents adoptifs, les parents, les autorités, etc., le patronage continuera, après la libération, l'action exercée par le home sur les enfants astreints à l'école. Au „Sunneschyn“, le patronage est exercé par une fonctionnaire, dont c'est l'activité principale. Environ 200 adolescents sont l'objet du patronage. Les statuts disposent: „Dans la règle, les adolescents ayant quitté l'établissement sont soumis au patronage de ce dernier jusqu'à leur vingtième année. Des exceptions peuvent être décidées par la Direction, lorsque les circonstances le justifient.“ Ces statuts ont été approuvés par le gouvernement bernois, ils ont force obligatoire pour toutes les personnes chargées d'exercer le patronage. Jusqu'ici, il n'a jamais été présenté de demande tendante à la libération du patronage; tout au contraire: les parents et les autorités sont reconnaissants de l'activité déployée par ce dernier.

Voici quelles sont les principales tâches du patronage:

Le placement. Avant tout, il s'agit de trouver une place pour les enfants qui s'en vont au printemps, sans oublier tous ceux qui, au cours de l'année, et pour une raison ou pour une autre, doivent être placés ailleurs. La personne chargée de s'occuper de la chose se rend compte personnellement de ce qu'est chaque place, elle fait une enquête auprès des autorités et toutes autres instances compétentes, elle renseigne les intéressés sur le caractère et les capacités de l'enfant dont il s'agit, bref elle fait de son mieux pour établir une situation claire et nette, en évitation de toute possibilité de conflit ultérieur.

Des visites de contrôle fréquentes. Ces visites se font sans avis préalable, ce qui permet de se rendre compte de la vraie situation. Elles doivent affirmer les bonnes relations, éliminer et aplani-

les différends, faire connaître les désirs éventuels, rendre plus étroit le contact entre le home et le protégé, afin que l'enfant, même s'il n'a pas de parenté, n'ait pas l'impression d'être seul. Chaque visite est l'objet d'un procès-verbal, qui est joint au dossier personnel. De la sorte, nous sommes en mesure de nous faire une image exacte du développement des anciens élèves et de prendre les mesures dictées par les circonstances.

Assurer la situation économique des adolescents. Cela aussi est fort important. Nous devons faire en sorte que les adolescents placés reçoivent le salaire qu'ils méritent, et que l'indemnité pour entretien ne dépasse pas ce qui est équitable. Le plus souvent, nous contrôlons le salaire fixé et l'emploi fait de ce dernier; nous gérons de nombreux carnets d'épargne. Aujourd'hui plus que naguère, les jeunes filles sont exposées à des dangers d'ordre sexuel. Dans cet ordre d'idées, nous avons été obligé à plusieurs reprises de prendre des mesures spéciales.

Parmi les protégés du „Sunneschyn“, il n'en

pas un qui, d'une manière ou d'une autre, n'ait tiré avantage de l'activité du patronage. La plupart, tout comme les patrons et les parents adoptifs, savent apprécier l'intervention de ce dernier. A noter que les pensionnaires faibles d'esprit du „Sunneschyn“ sont le plus souvent incapables de lire utilement une feuille telle que d'autres établissements en envoient à leurs anciens pensionnaires. Ils se sentent donc beaucoup plus isolés, doivent se replier sur eux-mêmes et éprouvent le besoin de pouvoir s'appuyer sur quelqu'un. Ici, le patronage intervient utilement, il assure le contact de ces enfants entre eux et avec le home. Ainsi, les visites par les soins du patronage et le modeste cadeau apporté sont de véritables événements.

Le patronage est d'un secours précieux pour les anciens élèves, auxquels il facilite l'existence. Il s'agit ici d'une activité prévue par le Code pénal suisse, qui veut empêcher avant tout que des actes illicites ne soient commis.

F. O.

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen (Gegründet 1844)

früher: Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung SVERHA

Redaktor: Emil Gossauer, Waisenvater, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10, Tel. 67584

Aktuar: A. Joss, Verwalter des Bürgerheims Wädenswil, Telephon 956941

Zahlungen: Postcheck III 4749 (Bern) - Kassier: P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg, Telephon 29 12

Protokollbericht über die 97. Jahresversammlung 12./13. Mai 1941 im Bürgerlichen Waisenhaus, Basel

Letztes Jahr war es in Bern das Waisenhaus, ein neuer, moderner Bau, der unsere Tagung aufnahm, diesmal die altehrwürdige Kartause zu Basel, die uns beherbergte, und an beiden Orten erlebten wir das Beglückende, daß der Geist es ist, der lebendig macht.

Schon im 16. Jahrhundert ist die Kartause dem heutigen Zwecke dienstbar gemacht worden. Unserm lieben Präsidenten Hugo Bein, Waisenvater, war es unter tatkräftiger Mithilfe privater Gönner und der verständnisvollen Mitarbeit der Waisenhausinspektion, speziell der Herren Burgerratspräsident Dr. E. Miescher und Dr. C. Miville, vorbehalten, in zwölfjähriger rastloser Arbeit die baulichen Schönheiten und Kunstschatze der Kartause zu retten und zu restaurieren, und gleichzeitig das ehemalige Kloster in ein zeitgemäßes, schönes und freundliches Waisenhaus und Jugendheim, mit Familiensystem, umzuwandeln. Das Werk wird auf alle Zeiten den Meister loben.

Im feierlichen, ehrwürdigen Raum der Waisenhauskirche konnte unser Präsident die überaus große Teilnehmerzahl begrüßen. (Siehe Fachblatt Nr. 112, S. 103.)

Anschließend wurden im Kartäusersaal die geschäftlichen Verhandlungen erledigt.

Das Protokoll der Jahresversammlung vom 30. September und 1. Oktober 1940 in Bern, siehe Fachblatt Nr. 105, verfaßt von Aktuar Joß, wird stillschweigend genehmigt.

Namensänderung des Vereins. Auftragsgemäß hat sich der Vorstand nach einem passenden Na-

men umgesehen und schlägt, einem Vorschlag von Freund Dir. Altheer, St. Gallen, folgend, einstimmig vor: **Verein für schweiz. Anstaltswesen (VSA)**. Dieser Vorschlag erhält 80 Stimmen, SVERHA (bisherig) 6 Stimmen und Schweiz. Armenerzieherverein 1 Stimme. Damit ist hoffentlich dieses Thema, das die Gemüter so bewegt und fast einen Niklaus von der Flüe benötigt hätte, für längere Zeit erledigt.

Die Jahresrechnungen des VSA und der Hilfskasse, von unserm langjährigen treuen Kassier Paul Niffenegger noch erläutert, werden mit Dank an den Rechnungssteller abgenommen.

Aus der Rechnung ist zu entnehmen, daß das Vermögen der Vereinskasse wegen Rückgang der Zinsen um Fr. 114.30 abgenommen, währenddem die Hilfskasse, trotz der Ungunst der Zeit, dank der sorgfältigen Geldanlage durch den Kassier um Fr. 2112.30 zugenommen hat.

Neuwahlen des Vorstandes. Leider hat sich unser Präsident Hugo Bein, trotz unsern Bemühungen, nicht entschließen können, das Präsidium weiterzuführen. In Nachachtung eines Vereinsbeschlusses auf Erweiterung und Verjüngung des Vorstandes, werden durch die Jahresversammlung als Vorstandsmitglieder gewählt:

Hans Tschudy, a. Waisenvater.

Emil Gossauer, a. Waisenvater und Redaktor des Fachblattes.

Paul Niffenegger, Vorsteher, Kassier.

Arthur Joß, Vorsteher, Aktuar.

Karl Bürki, Waisenhaus-Vorsteher, Bern.